

# **1. Änderungssatzung vom ..... zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), und der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung) vom 29.05.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 133 v. 11.06.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 133 v. 11.06.2001) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ..... folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung) beschlossen:

## **§ 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung) vom 25.06.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 156 v. 07.07.2001, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 156 v. 07.07.2001) wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 wird der Wortlaut „...Sinne von § 1...“ durch das Wort „*Geltungsreich*“ ersetzt.

### **2. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 wird das Wort „Kategorie“ durch das Wort „*Pflegekategorie*“ und das Wort „Gebührenberechnung“ durch das Wort „*Gebührenerhebung*“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*„Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die je nach Pflegekategorie wöchentlich genutzte Grundstücksfläche.“*

**3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:****„§ 5  
Gebührensatz**

(1) Folgende Gebühren werden für die Pflegekategorien nach § 4 erhoben:

- a) Kategorie I: 0,50 Euro je m<sup>2</sup> je Woche, mindestens jedoch 12,80 Euro
- b) Kategorie II: 0,40 Euro je m<sup>2</sup> je Woche, mindestens jedoch 10,20 Euro
- c) Kategorie III: 0,25 Euro je m<sup>2</sup> je Woche, mindestens jedoch 7,70 Euro
- d) Kategorie IV: 0,15 Euro je m<sup>2</sup> je Woche, mindestens jedoch 5,10 Euro

(2) Für die Gebührenerhebung gilt jede angefangene Woche als ganze Woche.

(3) Ergeben sich bei der Erhebung der Gebühren Centbeträge, so werden diese bei einem Betrag

- a) bis 0,49 Euro auf den sich ergebenden vollen Eurobetrag,
  - b) bis 0,99 Euro auf den sich ergebenden halben Eurobetrag
- abgerundet.“

**§ 2  
In - Kraft - Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den  
Stadt Eisenach

(Siegel)

Schneider  
Oberbürgermeister